

18. VII. 1915

Minimale Konferenz

Die Konferenz begrüßt diesen höchst sympathischen Vorschlag wärmstens und genehmigt den Entwurf zu diesem Katastroph, sowie die für die Errichtung desselben erforderlichen Kosten von 8000 K.

(Vize-Bürgermeister Hierhammer übernimmt den Vorsitz.)

Magistrats-Direktor Dr. Weiß referiert über die in dem nachstehenden Verzeichnis angeführten Gegenstände.

Referats-Verzeichnis.

§. 3. 13941, M. A. II, 9056, Stadtrats-Beschluß vom 12. Oktober 1914. Österreichische Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ um neuerliche Subvention. (Antrag: Der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ wird eine weitere Subvention im Betrage von 100.000 K bewilligt.)

§. 3. 13421, M. A. III, 7107, Stadtrats-Beschluß vom 1. Oktober 1914. Überlassung eines Teiles des Kesselparkes an das Kriegshilfshospital der k. k. technischen Hochschule als Spitalgarten. (Antrag: Der um das Kessel-Denkmal gelegene Teil des Kesselparkes im IV. Bezirke wird dem Kriegshilfshospital der k. k. technischen Hochschule als Spitalgarten für die Dauer des Bestandes dieses Spitales nebst den daselbst aufgestellten Bänken überlassen. Einige Gartenbänke, welche außerhalb der geplanten Abfriedung zu stehen kämen, sind auf Gemeindekosten in den Spitalgarten zu versetzen.)

§. 3. 13274, St. B. 3. 2536/Rp., Stadtrats-Beschluß vom 1. Oktober 1914. Verwendung von dem Technisch-akademischen Hilfskorps angehörenden Studierenden im Dienste der städtischen Straßenbahnen. (Antrag: Bis zur Ergänzung des vollen Personalstandes wird die ausfallsweise Verwendung von dem sogenannten „Technisch-akademischen Hilfskorps“ angehörenden Studierenden in den Diensten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ [Führung und Begleitung als Motorführer, beziehungsweise als Begleitmänner von Verwundetenzügen u.], welche die Prüfung als Motorführer bestanden haben, gegen eine Vergütung ihrer Barauslagen im Betrage von je 2 K täglich, genehmigt. Während ihrer Dienstleistung haben dieselben eine rot-weiße Armbinde mit dem Flügelrade der Straßenbahnen und den Buchstaben TAH zu tragen.)

§. 3. 13849, M. A. II, 8014, Stadtrats-Beschluß vom 8. Oktober 1914. Verein „Distriktskrankenpflege“ um Gewährung einer Subvention. (Antrag: Dem Vereine „Distriktskrankenpflege“ wird unter Einrechnung der noch nicht bewilligten Jahressubvention von 100 K für seine Tätigkeit auf kriegshumanitären Gebieten eine finanzielle Beihilfe von 2000 K gewährt.)

§. 3. 13606, St. Str. B., 5278/VI, Stadtrats-Beschluß vom 1. Oktober 1914. Errichtung einer Desinfektionsanlage für Straßenbahnwagen im Betriebsbahnhofe Simmering. (Antrag: Die Errichtung einer Desinfektionsanlage für Wagen nach dem vorgelegten Projekte im Betriebsbahnhofe Simmering der städtischen Straßenbahnen mit einem vorläufig aus Betriebsmitteln zu deckenden und unter die Kriegsauslagen aufzunehmenden Gesamtkostenbetrage von 120.000 K wird genehmigt.)

§. 3. 13537, B. B. G. Zillingdorf 2247/1c, Stadtrats-Beschluß vom 1. Oktober 1914. Regelung der Bezüge der Angestellten der Braunkohlen-Bergbau-Gewerkschaft Zillingdorf im Mobilisierungsfalle.

(Antrag: 1. Den Angestellten der Braunkohlen-Bergbau-Gewerkschaft Zillingdorf, die noch nicht durch ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Gewerkschaft stehen, wird beim Einrücken zur aktiven Dienstleistung, wenn sie einen Jahres- oder Monatsgehalt (=Lohn) beziehen, der vierte Teil des auf einen Monat entfallenden Gehaltes (Lohnes), Familienerhalter aber die Hälfte des Monatsgehaltes, wenn sie einen Wochenlohn beziehen, ein Wochenlohn und wenn sie im Taglohn stehen, ein sechsfacher Taglohn als Ausnahme gewährt. Den gleichen Betrag erhalten sie bei der Rückkehr von der aktiven Dienstleistung.

2. Für diejenigen Angestellten, die ein Jahr oder länger ununterbrochen im Dienste der Gewerkschaft stehen, gilt Folgendes:

a) Den dem Mannschaftsstande angehörigen ledigen Angestellten, die nicht mindestens einen Elternteil erhalten, gebührt ein Monatslohn (Gehalt) beim Einrücken und, wenn die Militärdienstleistung länger als zwei Monate gedauert hat, ein Monatslohn (Gehalt) bei der Rückkehr. Die dem Mannschaftsstande angehörigen Angestellten hingegen, die für eine Gattin oder ein Kind zu sorgen haben oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, bekommen die Hälfte des Lohnes (Gehaltes) während der aktiven Dienstleistung.

b) Den zu den Militärgagisten gehörigen Angestellten gebührt unter allen Umständen ein Drittel des Gehaltes (Lohnes) auch während der Militärdienstleistung. Außerdem bleibt den letzteren, wenn sie für eine Gattin oder für ein eheliches Kind zu sorgen haben oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, sowie den Angestellten, denen der Fortbezug des halben Monatslohnes (Gehaltes) gebührt, falls sie den Anspruch auf ein Quartiergeld (Mietzinsbeitrag, Quartiergeldbeitrag) oder eine Naturalwohnung (Naturalquartier) besitzen, der Bezug des Quartiergeldes (Mietzinsbeitrages, Quartiergeldbeitrages) oder der Genuß des Naturalquartieres (der Naturalwohnung) gewährt. An Stelle des letzteren Naturalbezuges kann aber auch ein Ersatzbetrag angewiesen werden.)

§. 3. 13538, M. A. II, 4145, Stadtrats-Beschluß vom 1. Oktober 1914. Zentral-Verein für Hauskrankenpflege um Subvention. (Antrag: Dem Zentral-Verein für Hauskrankenpflege wird die Jahressubvention von 6000 K und als außerordentliche Beihilfe in der durch den Krieg bedingten kritischen Lage weitere 14.000 K, in Summa 20.000 K bewilligt.)

§. 3. 13870, M. A. X, 8787.) Erhöhung des für die Einrichtung von Infektionsbaracken bewilligten Kredites. (Antrag: Der mit Gemeinderats-Beschluß vom 22. September 1914, §. 13207, bewilligte Kredit von einer Million Kronen für die Einrichtung von definitiven und provisorischen Infektionsbaracken wird um 500.000 K erhöht.)

§. 3. 13938, M. A. II, 9187. Deutscher Hilfsverein in Wien zur Unterstützung von in Not geratenen reichsdeutschen Staatsbürgern um Subvention. (Antrag: Dem Deutschen Hilfsverein in Wien, I., Graben 12, zur Unterstützung von in Not geratenen reichsdeutschen Staatsbürgern wird eine Subvention von 40.000 K bewilligt.)

St. Str. B., 986/Rt. Freikarten für Militär- und Sanitätspersonen.

M. A. IX, 5160. Petition an das k. k. Ministerrats-Präsidium wegen Herabminderung des Einfuhrzolles für Kaffee.